

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- Zweitwohnungssteuersatzung (ZWStS) -
vom 17.02.2012 in der Fassung vom 20.12.2016**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen am 14.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer - Zweitwohnungssteuersatzung (ZWStS) vom 17.02.2012 in der Fassung vom 20.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „wird“ ersetzt durch die Worte „werden kann“.
2. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 12 Melderechtsrahmengesetz“ ersetzt durch die Worte „§ 22 Bundesmeldegesetz“.
3. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „beruflichen Gründen“ ersetzt durch die Worte „Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-)Ausbildung oder ihres Studiums“.
4. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „auf Verlangen“ gestrichen.
5. In § 15 werden die Worte „zwanzig Euro“ durch die Worte „zehn Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister